

Kurzbericht zu den Beschlüssen des Gemeinderats **Sitzung vom 17.12.2024**

Grundsteuerreform und Hebesatzsatzung ab 01.01.2025 **Beratung und Beschlussfassung**

1. Grundsteuer

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen. Um künftig flexibel in der Festsetzung der Hebesätze zu sein, werden diese nicht mehr über die Haushaltssatzung, sondern in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Am 09.09.2024 wurde auf der Homepage des Finanzministeriums ein Transparenzregister online gestellt. Das Register zeigt, wie hoch der Hebesatz von einer bestimmten Kommune festgesetzt werden müsste, um aufkommensneutral zu sein. Für die Berechnung greift das Transparenzregister zurück auf die alten Grundsteuermessbeträge aus 2022, die Hebesätze aus dem Jahr 2024 sowie die Grundsteuermessbeträge, die die Finanzämter für die neue Grundsteuer bislang ermittelt haben. Da noch nicht alle neuen Grundsteuermessbeträge vorliegen, zeigt die Übersicht auch keinen einzelnen konkreten Wert an, sondern eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen. Die nachträgliche Korrektur von Bodenrichtwerten durch die Gutachterausschüsse kann den aufkommensneutralen Hebesatz ebenfalls verändern. Der vom Finanzministerium berechnete aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B der Gemeinde Gaienhofen liegt zwischen 127 und 141 v.H. (Stand 14.11.2024). Die Einnahmen der Grundsteuer B in der Gemeinde Gaienhofen lagen in 2024 bei rd. 576.000 €. Nach derzeitigem Stand der ermittelten Grundsteuermessbeträge für 2025 ergibt sich damit ein Hebesatz von 136 v.H.

Der Gemeinderat beschloss den Hebesatz auf 136 % festzusetzen.

Bereits jetzt ist bekannt, dass Einsprüche gegen die Grundsteuermessbescheide beim Finanzamt noch nicht entschieden sind und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Summe der Messbeträge zu Ungunsten der Gemeinde ändern wird. Dies führt zu reduzierten Sollstellungen im Haushalt und damit zu einem Rückgang der unter anderem für den Haushaltsausgleich erforderlichen Erträge der Gemeinde. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfahl dem Gemeinderat, einen solchen „Puffer“ im Sinne der Bürgerfreundlichkeit nicht einzuplanen. Diesem Vorschlag folgte der Gemeinderat im Sinne der Bürgerfreundlichkeit.

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden etwa zwei Drittel der Grundsteuerfälle gleichviel oder weniger Grundsteuer zahlen. Bei einem Drittel der Grundsteuerfälle führt der neue Hebesatz zu einer Erhöhung, die in wenigen Einzelfällen durchaus deutlich ausfallen kann. Im Nachgang zur öffentlichen Berichterstattung aus der Gemeinderatssitzung am 15.10.2024 hat der Gutachterausschuss „Bodensee West“ die Verwaltung gebeten, dem Gemeinderat eine Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme lag dem Gemeinderat vor. Im Wesentlichen wird in dieser Stellungnahme dargestellt, dass der Gutachterausschuss eine sehr differenzierte Betrachtung der einzelnen Grundstücksbewertungen vorgenommen hat.

Der Gemeinderat nahm die Stellungnahme des Gutachterausschusses „Bodensee West“ zur Kenntnis.

Für die Grundsteuer A wird kein aufkommensneutraler Hebesatz vom Finanzministerium angegeben. Unter Berücksichtigung der Einnahmen in 2024 und

Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation & Änderungssatzung für das Jahr 2025

Beratung und Beschlussfassung

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2023 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 13.12.2023 in der Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 22.06.2015 beschlossen.

Da die Gebühren für ein Jahr kalkuliert wurden, ist eine Anpassung notwendig. Es wird eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 vorgeschlagen.

Die verbrauchte Abwassermenge in 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um +1.478 m³ gestiegen. Die versiegelte bzw. überbaute Fläche, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird, ist um -1.370 m² zurückgegangen.

Nach Abgabenrecht (KAG) in den Folgejahren noch zu verrechnen:

Die Schmutzwassergebühr sinkt von 2,53 €/m³ auf **2,47 €/m³**, die Niederschlagswassergebühr wächst von 0,98 €/m² auf **1,15 €/m²**.

Die Grundgebühren steigen von derzeit 71,04 € bis 248,70 € auf **74,64 € bis 261,24 €** pro Jahr. Grund hierfür sind höhere kalkulatorische Kosten aufgrund der prognostizierten Investitionen in 2025.

Der Gemeinderat beschließt, den Rest der Kostenunterdeckung aus 2020 von -56.971,01 € mit der Kostenüberdeckung aus 2022 zu verrechnen. Danach verbleibt eine restliche Kostenüberdeckung aus 2022 i.H.v. 29.972,89 €.

Diese restliche Kostenüberdeckung aus 2022 sowie die gesamte Kostenüberdeckung aus 2021 i.H.v. 20.829,27 € und ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2023 i.H.v. 50.000 €, insgesamt also +100.802,16 €, werden in die Kalkulation 2025 eingestellt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden folgende Gebührenobergrenzen für die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 ermittelt:

	Obergrenze	Gebührevorschlag 2025
a) Schmutzwassergebühr:	2,47 €/cbm	2,47 €/cbm
b) Niederschlagswassergebühr:	1,15 €/qm	1,15 €/qm
c) Grundgebühr:		
Wohnungen:	74,64 €/Jahr	74,64 €/Jahr
Gewerbe 3-5 cbm:	74,64 €/Jahr	74,64 €/Jahr
Gewerbe 7-10 cbm:	149,28 €/Jahr	149,28 €/Jahr
Gewerbe bis 20 cbm:	261,24 €/Jahr	261,24 €/Jahr
d) Zwischenzähler	14,26 €/Jahr	14,16 €/Jahr

Die Gebühren werden auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation wie vorgeschlagen festgesetzt.

Der Gemeinderat beschloß die Änderungssatzung.

Abfallbeseitigung – Gebührenkalkulation & Änderungssatzung für das Jahr 2025

Beratung und Beschlussfassung

Die Abfallgebühren wurden zuletzt für einen einjährigen Gebührenzeitraum für das Jahr 2024 kalkuliert und die angepassten Gebührensätze am 19.12.2023 in der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015 beschlossen.

Da die Gebühren für ein Jahr kalkuliert wurden, ist eine Anpassung notwendig. Es wird eine einjährige Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 vorgeschlagen.

Die Gefäßgebühren für den Restmüll steigen von derzeit 36,56 € bis 465,76 € auf **36,52 € bis 476,68 €**; die Gefäßgebühren für den Biomüll sinken von 97,56 € bis 273,12 € auf **95,48 bis 265,36 €**. Für das nächste Jahr ist von Remondis eine Preissteigerung von 3,75 % eingepreist. Die Mengenverhältnisse haben sich vom Vorjahr verschoben, so ist die Restmüllmenge um rd. 4 Tonnen gestiegen, während die Biomüllmenge um 12 Tonnen gesunken ist.

Die grundstücksbezogene Jahresgebühr, die sich nach Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemisst, steigt von 55,76 € bis 468,12 € auf **61,64€ bis 540,32 €**.

Die Verwaltungsgebühr für den Behältertausch bleibt bei 30,- €.

Im Zuge der Vorberatung hat sich der Verwaltungs- und Finanzausschuss diesem Vorschlag angeschlossen. Er empfahl, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat beschloss, einen die Kostenüberdeckung aus 2021 i.H.v. +33.252,81 € in die Kalkulation 2025 einzustellen.

Die Änderungssatzung wurde wie vorgelegt beschlossen.

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung Angleichung an die übrigen Hörigemeinden und den Gemeindeverwaltungsverband

Die derzeitige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gaienhofen wurde 2008 beschlossen, im Jahr 2022 haben die Gemeinden Moos und Öhningen die Satzungen einheitlich fortgeschrieben. Auch der Verwaltungsverband Höri wird sich den Gebührensätzen dieser Gemeinden ab dem 01.01.2025 anschließen. Ab dem neuen Jahr entfallen auch bei der Gemeinde Gaienhofen die Gebühren für die Tätigkeiten im Standesamt. Um auf der Höri einheitliche Verwaltungsgebühren zu erheben, wird von der Verwaltung vorgeschlagen die Satzungen der beiden anderen Gemeinden zu übernehmen.

Die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 26.11.2024 vorberaten. Die Mitglieder empfehlen dem Gemeinderat der Verwaltungsgebührensatzung zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung ab 01.01.2025.

Benutzungs- und Entgeltordnung Kita Seestern

Für das warme Mittagessen der Kinder der Ganztages-Betreuung (GT) und in Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) wird ein warmes Mittagessen angeboten.

Seit dem 01.01.2020 wurde der Preis je Portion und Tag nicht angepasst.

Bei durchschnittlich 50 Essen beläuft sich die Tagesausgabe der Gemeinde auf 377,62 Euro wovon bislang ca. 130 Euro durch die Eltern getragen werden.

Den täglichen Differenzbetrag trägt die Gemeinde derzeit.

In Abwägung der gestiegenen Kosten des Mittagessens, des vorgehaltenen Personals unter der Berücksichtigung der Belange der Elternschaft sah der Gemeinderat eine Erhöhung als angemessen an und stimmte der vorgeschlagenen Erhöhung des Mittagessensentgeltes in der Kita Seestern um 1 Euro zu.

Neubau Steg Gundholzen Vergabe Planungsauftrag

Da der Andienungssteg in Gundholzen in die Jahre gekommen und auf Grund seiner Baufähigkeit nicht mehr verkehrssicher ist, bedarf dieser dringend einer Sanierung. Diese soll zeitnah erfolgen.

Die Maßnahme musste so schnell wie möglich ausgeschrieben werden, da die Genehmigung zur Sanierung des Stegs lediglich ein Zeitfenster von 01.11.2024 bis zum 28.02.2025 vorsieht. Aus diesem Grund wurde die Ausschreibung bereits gestartet. Die notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2024 eingestellt und sollen in den Haushalt 2025 übertragen werden. Es ist eine Beteiligung der Nutzer über einen Baukostenzuschuss vorgesehen.

Der Gemeinderat vergab die Planungsleistungen auf Grund der Vorarbeit an das Ingenieurbüro Baur zu einem Angebotspreis von 20.199,71 € vergeben werden.

Breitbandausbau Auftragserweiterung MSG-Media-Service GmbH Tiefbauarbeiten

Die Gemeinde Gaienhofen betreibt den flächendeckenden Aufbau eines Glasfaser-Netzes in allen ihren Ortsteilen. Durch die Schaffung dieser zukunftssicheren Infrastruktur entsteht eine Breitbandversorgung ohne Bandbreitenbeschränkungen die von allen Einwohnern, Gewerbebetrieben und Gästen in der Gemeinde genutzt werden kann. Erst kürzlich wurden Lücken im Breitbandnetz entdeckt, die es zum flächendeckenden Ausbau zu schließen gilt. Die entdeckten Lücken sind nicht vom ursprünglichen Auftrag abgedeckt. Es handelt sich hierbei um Trassen im Ortsteil Hemmenhofen und Horn. Die Gesamtlänge beläuft sich auf 343m.

Die rechtliche Prüfung durch iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart ergab, dass für eine Erweiterung des Auftrags der MSG-Media-Service GmbH für den Ausbau der grauen Flecken vergaberechtlich zulässig ist und kein erneutes Ausschreibungsverfahren notwendig wird. Die durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro BK-Teleconsult, Backnang angeforderten Angebote der MSG-Media-Service GmbH belaufen sich auf insgesamt **72.710,55 € netto**.

Der Gemeinderat nahm die Erläuterungen zur Entbehrlichkeit eines Ausschreibungsverfahrens im Zuge der Weiterbeauftragung der MSG-Media-Service-GmbH zur Kenntnis. Der Gemeinderat stimmte einer Zuschlagserteilung im Rahmen der vorbezeichneten Weiterbeauftragung auf das Angebot der MSG-Media-Service GmbH, Kornwestheim, zu. Der Bürgermeister wurde dazu ermächtigt, die MSG-Media-Service GmbH zu einem Angebotspreis von 72.710,55€ netto weiter zu beauftragen.

Bauangelegenheiten

In der Grub 6, Flst. Nr. 186/7, Gaienhofen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung Antrag auf Baugenehmigung im vereinf. Verfahren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße-Ost“ rechtsverbindlich seit dem 08.04.2022. Geplant und beantragt wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

**Hornstaaderstraße 35c und d, Flst. Nr. 1309/5, Horn
Errichtung von zwei Tiny-Houses**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinf. Verfahren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hornstaad“, Geplant und beantragt wird die Errichtung von zwei Tiny-Häusern. Die Tiny Häuser sollen überwiegend innerhalb der Baufenster errichtet werden. Die zugehörigen Terrassen überschreiten jeweils die überbaubare Grundfläche. Hierfür ist eine Befreiung gem. § 31 II BauGB notwendig. Gleichartige Befreiungen sind im Plangebiet bereits erteilt worden.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Nutzungsschablone „Allgemeines Wohngebiet“ (WA). Der Bebauungsplan setzt gem. Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen fest, dass nicht störende Gewerbebetriebe, zu denen auch Ferienwohnungen gem. § 13a Baunutzungsverordnung gehören, unzulässig sind. Beantragt werden die Tiny Häuser zur Nutzungsart Wohnen.

Der Gemeinderat erteilt der Errichtung von zwei Tiny Häuser das gemeindliche Einvernehmen. Dabei soll allerdings explizit darauf hingewiesen werden, dass das Einvernehmen ausschließlich für die Nutzung „Wohnen“ gilt, zumal ein Befreiungsantrag für eine Nutzungsänderung als Ferienwohnung in der Nähe kürzlich abgelehnt wurde.

**Hauptstraße 15, Flst. Nr. 57/2, Gundholzen
Errichtung Wohngebäude**

Antrag auf Bauvorbescheid

Durch die Bauvoranfrage soll die baurechtliche Frage geklärt werden, wie und in welchem Umfang das Flurstück Nr. 57/2 bebaubar ist. Explizit wird die Frage gestellt, welcher Teil des Flurstückes mit Wohngebäuden bebaubar ist.

Der Kern der Bauvoranfrage liegt folglich darin, wo genau die Abgrenzung zwischen dem unbeplanten Innenbereich und dem Außenbereich liegt.

Die Bebauung vor Ort lässt auf diesen Bebauungszusammenhang schließen und erweckt trotz der Baulücke den Eindruck der Geschlossenheit.

Insofern kann nach Auffassung der Verwaltung zunächst davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Flurstücks durchaus dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden kann. Es soll sich ferner die Frage, wo die Abgrenzung zum Außenbereich stattzufinden hat.

Die Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs zum Außenbereich hin richtet sich ebenfalls nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Das bedeutet zunächst, dass nur die bereits vorhandene Bebauung für die Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs zum Außenbereich hin maßgeblich zu sein hat. Der Bebauungszusammenhang endet hiernach regelmäßig mit der letzten Bebauung. Ausnahmsweise kommt es auf die tatsächliche Bebauung zunächst dort nicht an, wo das letzte zum Bebauungszusammenhang gehörende Gebäude abgebrochen worden ist, sofern – innerhalb angemessener Frist – beabsichtigt ist, es wiederaufzubauen, weil die prägende Wirkung des ursprünglich vorhandenen Bestands fort dauert

Eine spätere Bebauung wäre bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die sie die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt.

Der Technische- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Einvernehmen zu einer möglichen Bebauung auf einem als Innenbereich zu bewertenden Teil des Flurstücks zu erteilen.

Der Gemeinderat entschied, für diesen Bereich das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Hauptstraße 306, Flst. Nr. 335/4, Hemmenhofen
Anbau Photovoltaikanlage mit Unterkonstruktion
Antrag auf Baugenehmigung im verein. Verfahren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seehalde“. Geplant und beantragt wird der Anbau einer Photovoltaikanlage mit Unterkonstruktion an die bestehende Gartenhütte. Hierzu soll eine 17.73m lange Konstruktion ähnlich einem Carport mit Satteldach errichtet werden, auf welcher die PV-Module befestigt werden sollen. Die Anlage soll nördlich des Bestandsgebäudes errichtet werden.

Die Konstruktion soll ausschließlich zur Aufnahme der PV-Anlage dienen. Da die Dachkonstruktion des Bestandshauses nicht geeignet ist, ein PV-Anlage aufzunehmen, soll die aufgeständerte Konstruktion errichtet werden. Eine Veränderung der sich darunter befindenden Örtlichkeit ist nicht vorgesehen.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind für folgende Sachverhalte Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig:

- 1. Überschreitung der maximal überbaubaren Grundfläche**
- 2. Abweichung der zulässigen Dachneigung**

Angesichts der großen Grundstücksfläche von 1328m² und der durch die Festsetzung eingeschränkten maximal zu überbauenden Grundfläche von 185m², erscheint die dann überbaute Grundfläche von 376m² (GRZ = 0,28) als städtebaulich vertretbar und verträglich.

Der Gemeinderat sprach sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben aus, den Befreiungen wurde zugestimmt.

Hauptstraße 105, Flst. Nr. 51, Horn
Errichten einer PV Anlage
Antrag auf Befreiung nach § 56 Absatz 5 LBO

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchgasse 1. Änderung“. Beantragt wird die Befreiung nach §56 Abs. 5 LBO von Ziffer 1.4 der örtlichen Bauvorschriften. Gemäß Ziffer 1.4 der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des Mischgebiet MI 1 – MI 5 ausgeschlossen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um ein verfahrensfreies Vorhaben gem. Nr. 3c Satz 1 des Anhangs zu § 50 LBO. Das Gebäude auf dem die Anlage errichtet werden soll, ist nicht denkmalgeschützt. Dies wurde 2017 festgestellt. 2010 als der Bebauungsplan aufgestellt wurde, ging man noch von einem Denkmalschutz gem. § 2 Denkmalschutzgesetz aus.

Der Gemeinderat beschloss, die Befreiung zu erteilen und erteilte das Einvernehmen.

Bekanntgaben der Verwaltung

Bürgermeister Maas gibt folgende Sachverhalte bekannt:

- Das Tempo-30-Schild in Gaienhofen wurde in der Ortsdurchfahrt in Richtung Hemmenhofen deutlich weiter ortseinwärts versetzt.
- Der Baubeginn zur Sanierung des im Frauengrundbach startet am 20.01.2025.
- Bei den Baumaßnahmen am Klärbecken gibt es Verzögerungen, der Baubeginn erfolgt im April 2025.
- Der Zuschuss für die Baumaßnahme an der Hermann-Hesse Schule kann aufgrund der neuen Rechtslage im Werkrealschulbereich nicht in Anspruch genommen werden.
- Am 30.11.2024 fand eine Aufforstaktion im Honiser Holz statt. Die Beteiligung aus der Bevölkerung sowie die Teilnahme der Jugendfeuerwehr trugen dazu bei, dass die Baumpflanzaktion ein großartiger Erfolg war.

Fragemöglichkeit für Gemeinderäte

Gemeinderätin Biechele äußerte den Wunsch, im kommenden Jahr einen zweiten Weihnachtsbaum an der Touristinfo aufzustellen. Bürgermeister Maas sagte dies zu. Weiter erkundigte sich Frau Biechele ob es wahr sei, dass im Campingplatz zu dieser Zeit auch noch jede Nacht die die Beleuchtung an ist. Bürgermeister Maas führte aus, dass dies mehrere Gründe hat. Zum einen schreckt ein beleuchteter Campingplatz möglichen Vandalismus ab und zum anderen würde eine Umstellung der Beleuchtung in den Wintermonaten enorme Kosten verursachen.

Gemeinderat Bohner erkundigt sich, wo die Bauplätze „Zur Gube“ veräußert werden und wie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Solchen lauten. Bauamtsleiter Martin berichtet hierzu, dass die Bauplätze privat veräußert werden und die Gemeinde darauf keinen Einfluss hat. Weiter erkundigt sich Herr Bohner nach dem Grund, warum für Dauercamper keine Vergünstigungen durch die Kurtaxe hinsichtlich der kostenfreien Nutzung des ÖPNV vorgenommen werden können. Bürgermeister Maas sicherte zu, hierüber sich mit Frau Giesler von der TI zu besprechen. Gemeinderätin Weber erinnerte sich daran, dass vor geraumer Zeit so entschieden wurde, da die meisten Dauercamper aus der Umgebung stammen.

Gemeinderat Sessler erkundigte sich nach dem Stand der Temporeduzierungen in den Ortsteilen. Bürgermeister Maas berichtet hierzu, dass derzeit Abstimmungsgespräche mit dem Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde stattfinden. Von dort erhielt er bereits die Zusage, dass im ersten Halbjahr 2025 mit einer rechtlichen Abschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg zu rechnen ist. Weiter erkundigt sich Herr Sessler nach einem Seniorennachmittag im kommenden Frühjahr. Herr Maas informierte, dass ein solcher geplant werde.

Gemeinderat Amann übergibt Bürgermeister Maas symbolisch eine großzügige Spende für die Kita Seestern. Bürgermeister Maas bedankte sich im Namen des Kindergartens für die Spende.

Fragemöglichkeit für Einwohner

Eine Bürgerin der Gemeinde erkundigt sich, ob und wo in diesem Jahr von der Gemeinde Bäume gepflanzt wurden. Bauamtsleiter Martin berichtet, dass in Richtung Hemmenhofen und an weiteren Stellen insgesamt 25 Bäume gepflanzt wurden. Weiter wird von der Bürgerin nachgefragt, warum nicht an der L 192 bei Horn gepflanzt wurde. Hr. Martin klärt hierzu auf, dass sich die Grundstücke an dieser Stelle nicht im Gemeindeeigentum befinden.